



Die Staatskanzlei und  
Ministerium für  
Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

Hessischer Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Postfach  
60222 Frankfurt am Main  
Bertramstraße 8  
60320 Frankfurt am Main  
Telefon 069 155-2202  
Fax 069 155-4507  
www.hr-rundfunkrat.de

Rundfunkrat

07.07.2017  
2017-400

## Stellungnahme im Konsultationsverfahren zum „Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzender des Rundfunkrats des Hessischen Rundfunks begrüße ich hiermit ausdrücklich das Konsultationsverfahren der Länder und die Zielsetzung, den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag fortzuentwickeln. Ich möchte an dieser Stelle die bereits in der Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD vorgebrachten Argumente ausdrücklich bekräftigen.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind beauftragt durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Dies gilt nicht nur für die linearen Angebote, sondern auch im Telemedienbereich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk genießt eine vom Bundesverfassungsgericht garantierte Bestands- und Entwicklungsgarantie, die gerade auch die zukunftsfähige Weiterentwicklung im Netz umfasst. Dabei handelt es sich nicht, wie oft suggeriert wird, um eine Expansion in neue Felder. Vielmehr verändert die zunehmende Nutzung von internetbasierten Diensten die gesellschaftliche Kommunikation insgesamt. Insbesondere in jüngeren Zielgruppen substituiert das Netz in bestimmten Teilfunktionen die klassischen Kanäle. Dem öffentlich-rechtlichen Auftrag kann ohne eine adäquate Telemedien-Präsenz daher gar nicht mehr Genüge getan werden. Der Hessische Rundfunk verfolgt und unterstützt das Ziel,

öffentlich-rechtliche Qualität und Verlässlichkeit weiterhin ins Netz zu übertragen und dort nachhaltig zu verankern. Dieses Ziel ist zu begrüßen.

Um dieses Ziel auch in Zukunft und dauerhaft zu erreichen, müssen im Rundfunkstaatsvertrag die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Es muss sichergestellt werden, dass das Angebot zeitgemäß und nutzergerecht ausgestaltet wird und relevante Zielgruppen erreichen kann. Das Angebot muss gerade auch im Informationsbereich Text umfassen dürfen, da dies die schnellste und klarste Art der Kommunikation an die Nutzer ist.

Der vorgelegte Formulierungsvorschlag bietet einen positiven Regelungsansatz, der allerdings nur einen kleinen Zwischenschritt hin zur zeitgemäßen Ausgestaltung des Telemedienauftrags bedeutet. Es ist nur ein Zwischenschritt, weil im vorgelegten Regelungsvorschlag immer noch an dem Verbot der Presseähnlichkeit und an der Kategorie des „Sendungsbezugs“ festgehalten wird (Entwurf § 11 d Absatz 7 Rundfunkstaatsvertrag). Für die Zukunft erscheinen das Verbot der presseähnlichen Angebote und die Differenzierung zwischen sendungsbezogenen und nichtsendungsbezogenen Telemedien entbehrlich. Diesbezüglich wurde keine konkrete Zusage der Länder im Beihilfekompromiss mit der Europäischen Kommission getroffen; ein Verzicht auf dieses Verbot der presseähnlichen Telemedienangebote wäre im Rundfunkstaatsvertrag möglich und wünschenswert.


Solange allerdings das Verbot der presseähnlichen Telemedienangebote im Rundfunkstaatsvertrag in der vorgelegten Form verankert ist, sollte auch an der Regelung des Sendungsbezugs festgehalten werden, da hierdurch das Verbot für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt erst, wenn auch mit spürbaren Nachteilen, umsetzbar wird.

Ein wirklich zukunftsorientierter Telemedienauftrag sollte der Entwicklung im Online-Bereich Rechnung tragen und sich von Begriffen wie „Programmen“ und „Sendungen“ als Referenzen für Telemedien verabschieden. Wenn die Welt, insbesondere die Online-Welt immer stärker nichtsendungsbezogen ist, dann sollte auch die rechtliche Kategorie der Presseähnlichkeit und in Konsequenz des Sendungsbezugs aufgegeben werden. Sie hat sich in der Praxis als untauglich erwiesen, um einen Interessenausgleich zwischen denen der Verlage und der Rundfunkanstalten herzustellen. In der Realität macht je nach Sichtweise die Presse im Internet „rundfunkähnliche“ Angebote oder der Rundfunk „presseähnliche“. Die Unterscheidung ist nicht zielführend, weil es solche Ähnlichkeiten gar nicht gibt. Internet ist eine eigenständige Kategorie, die neue Elemente der klassischen Medien verbindet, neu kombiniert, und um ein vorher nicht Dagewesenes erweitert. Ein Abgrenzungsbegriff auf der Formatebene wäre nicht zukunftssicher, da gerade im Internetbereich eine enorme Entwicklung stattfindet, so dass voraussichtlich kein Abgrenzungsbegriff für eine relevante Zeitdauer Bestand haben könnte.

Der nun vorliegende Entwurf der Ausgestaltung des Verbots der presseähnlichen Angebote ist aber zumindest eine Verbesserung gegenüber dem Status quo und auch der aktuellen Rechtsprechung des BGH und des OLG Köln zur Tagesschau-App. Das Verbot wird zumindest konkretisiert, handhabbar ausgestaltet und es werden einige Bereiche, wie z. B. Angebotsübersichten und Maßnahmen zum Zwecke der Barrierefreiheit ausdrücklich vom Verbot ausgenommen. Wie gesagt, sind diese Regelungen aber nicht ausreichend, um die daraus entstehenden Nachteile zu beseitigen.

Ausdrücklich begrüßen möchte ich an dieser Stelle die Vereinfachung des Drei-Stufen-Test-Verfahrens. Positiv ist, dass zunächst die bestehenden Konzepte im Wege einer Übergangsvorschrift fortgelten und damit keiner weiteren Prüfung unterzogen werden müssen. Positiv ist auch, dass bei „wesentlichen Änderungen“ der bereits bestehenden und genehmigten Konzepte nur diese Änderungen dem Drei-Stufen-Test-Verfahren unterzogen werden müssen. Dies ist eine sachgerechte Lösung, durch die Aufwand und Kosten gespart werden. Bedauerlich ist, dass in dem vorgelegten Vorschlag immer noch die Regelung enthalten ist, dass zu den marktlichen Auswirkungen stets eine gutachterliche Beratung hinzuzuziehen ist. Sachgerecht wäre es bei „wesentlichen Änderungen“ die Gutachterbeauftragung in das Ermessen des zuständigen Gremiums zu stellen. Dies würde einen ganz erheblichen Teil der Kosten und des Verwaltungsaufwands sparen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald Brandes', with a stylized flourish at the end.

Harald Brandes